



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

**Länderkommission**

# **Besuchsbericht**

**Jugendanstalt Schleswig**

**Besuch vom 17. März 2016**

**Az.: 237-SH/1/16**

## **Inhalt**

A	Einleitung.....	2
B	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
C	Positive Beobachtungen.....	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Besonders gesicherter Haftraum.....	3
1	Fixierungen.....	3
2	Videouberwachung.....	4
3	Nutzung des Beobachtungsraums.....	4
II	Umkleidung.....	5
III	Ärztliche Untersuchung.....	5
1	Anwesenheit von Bediensteten.....	5
2	Verständigungsschwierigkeiten.....	6
E	Weiteres Vorgehen.....	6

### **A Einleitung**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

### **B Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 17. März 2016 die Jugendanstalt Schleswig.

Die Jugendanstalt Schleswig ist zuständig für die Vollstreckung von Jugendstrafen an jungen Gefangenen vom 14. bis zum 24. Lebensjahr und Untersuchungshaft bis zum 21. Lebensjahr für das gesamte Land Schleswig-Holstein. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 122 Plätzen, davon 30 Behandlungsplätze in der sozialtherapeutischen Abteilung und 10 Haftplätze im offenen Vollzug. Die Unterbringung in der Jugendanstalt Schleswig erfolgt im Wohngruppenvollzug. Die Anstalt ist in mehrere Hafthäuser untergliedert, in denen jeweils 11 bis 15 Gefangene untergebracht werden. Es gibt vier Wohngruppen, eine Aufnahmestation und eine sozialtherapeutische Station.

Zum Zeitpunkt des Besuchs war die Jugendanstalt mit 79 Gefangenen belegt, davon waren 21 Gefangene in Untersuchungshaft, 57 Gefangene in Strafhaft und ein Gefangener verbüßte eine Ersatzfreiheitsstrafe (in Unterbrechung der Untersuchungshaft).

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Jugendanstalt am Vortag im Schleswig-Holsteinischen Ministerium für Justiz, Kultur und Europa an. Sie traf um 8:45 Uhr in der Jugendanstalt ein und wurde von der Anstaltsleiterin und der Vertreterin des Justizministeriums, in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie den besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, den Beobachtungsraum, verschiedene Einzel- und Gemeinschaftshafträume, einen Duschaum sowie einen neu gebauten Einzelduschaum.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit verschiedenen Gefangenen, der stellvertretenden Anstaltsärztin, dem evangelischen Seelsorger sowie der Vorsitzenden der Personalvertretung. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## **C Positive Beobachtungen**

Das von der Besuchskommission angetroffene Personal der Jugendanstalt Schleswig erschien freundlich und zugewandt. Für den respektvollen Umgang mit den Jugendlichen spricht beispielsweise, dass die Vollzugsbeamtinnen und -beamten vor dem Öffnen der Haftraumtüren anklopfen.

## **D Feststellungen und Empfehlungen**

### **I Besonders gesicherter Haftraum**

#### *1 Fixierungen*

Die Jugendanstalt verfügt über einen videoüberwachten besonders gesicherten Haftraum, welcher nach Aussage der Anstaltsleiterin insbesondere für Fixierungen genutzt wird. Nach den Angaben der Anstalt wurden im Jahr 2015 von den vier im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Personen zwei fixiert. Im Jahr 2016 waren bislang sechs Gefangene im besonders gesicherten Haftraum untergebracht, wobei es in fünf Fällen zu Fixierungen kam.

Die Akteneinsicht ergab einen Fall aus dem Jahr 2015, in dem ein 21-jähriger Untersuchungsgefangener im Anschluss an die Aufnahme über eine Stunde fixiert wurde. Nach dem zugrundeliegenden Vermerk, hatte sich der Gefangene „renitent“ gezeigt und sich gegen die Verbringung in die Aufnahmestation mittels unmittelbaren Zwangs gewehrt. In einem Fall aus dem Jahr 2016 wurde ein 19-jähriger Untersuchungsgefangener drei Stunden 45 Minuten fixiert. Begründet wurde dies mit seinem sehr aggressiven Auftreten. Vermerkt wurde, dass er mit den Fäusten gegen die Tür geschlagen habe, verbal sehr aggressiv war und sich nicht beruhigen ließ.

Fesselungen sind grundsätzlich nur im Rahmen des § 72 JStVollzG durchzuführen. Die Länderkommission ist der Ansicht, dass dessen Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Die Länderkommission empfiehlt, auf Fixierungen möglichst ganz zu verzichten. In jedem Fall muss eine ausführliche Dokumentation erfolgen.

## 2 *Videüberwachung*

Der besonders gesicherte Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ist einschließlich des Toilettenbereichs durch zwei Videokameras vollständig einsehbar. Die Besuchskommission stellte darüber hinaus fest, dass die Überwachungsbildschirme in der Zentrale am Eingang der Einrichtung installiert sind und dort von den Beamtinnen und Beamten kontrolliert werden. Es können aber auch Passanten, die von außen an der Zentrale vorbeigehen, die Überwachungsbildschirme einsehen. Dies ist nicht akzeptabel.

Der Intimbereich ist grundsätzlich zu schützen. Dazu gehört insbesondere die unbeobachtete Benutzung der Toilette. Dies kann etwa durch die Verpixelung des Toilettenbereichs geschehen. Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollten in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei einer nicht verpixelten Videoüberwachung, die den Toilettenbereich umfasst, lediglich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornimmt. Insbesondere muss ausgeschlossen werden, dass unbefugte Personen die Bildschirme der Videoüberwachung einsehen können.

Der Besuchskommission wurde mitgeteilt, dass das Justizministerium Schleswig-Holstein eine Verpixelung des Videobildes in allen Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein plane. Dies begrüßt die Länderkommission und bittet um Mitteilung, wenn diese erfolgt ist.

## 3 *Nutzung des Beobachtungsraums*

Neben dem besonders gesicherten Haftraum verfügt die Jugendanstalt Schleswig in der Aufnahmestation über einen videoüberwachten Beobachtungsraum. Dieser Haftraum gleicht baulich dem besonders gesicherten Haftraum, mit dem Unterschied, dass er mit einem Milchglasfenster und einer nicht in den Boden eingelassenen Toilette ausgestattet ist. Allerdings ist auch dieser Toilettenbereich durch die Videokamera vollkommen einsehbar. Insofern wird auf die Ausführungen zur Videoüberwachung des besonders gesicherten Haftraums und dem Schutz der Intimsphäre verwiesen.

Nach Angaben der Anstaltsleiterin dient der Beobachtungsraum der Unterbringung von stark erregten bzw. gewalttätigen Gefangenen, suizidgefährdeten Personen oder Personen mit starken Entzugserscheinungen. Die Unterbringungen werden auf einem Formular für besondere Sicherungsmaßnahmen festgehalten. Eine weitergehende Dokumentation der Beobachtung, wie sie bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum vorgesehen ist, erfolgt nicht. Nach Angaben der Anstalt wurde die Unterbringung im Beobachtungsraum im Jahr 2015 in 41 Fällen und 2016 bisher in 24 Fällen angeordnet. Damit liegt die Anzahl der Anordnungen deutlich über den Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum. Im Jahr 2015 kam es in fünf Fällen zu einer Unterbringung von über drei Tagen (vier bzw. fünf Tagen), welche bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde notwendig gemacht hätte.

Aus Sicht der Länderkommission wird der Beobachtungsraum wie ein besonders gesicherter Haftraum genutzt, ohne dass die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen eingehalten werden.

Angesichts der Schwere des Eingriffs sollte die Benutzung eines solchen Raumes - wenn überhaupt - nur unter den für den besonders gesicherten Haftraum in §§ 70 ff. JStVollzG festgelegten Voraussetzungen erfolgen.

## II Umkleidung

Alle Gefangenen werden bei Zugang in die Jugendanstalt umgekleidet. Dies bedeutet nach Aussage der Anstaltsleitung, dass sich die Personen entkleiden müssen, nackt betrachtet werden und im Anschluss neue Bekleidung erhalten. Eine konkrete Anordnung hinsichtlich des Ablaufs der Umkleidung besteht, nach Aussage der Anstaltsleitung, nicht.

Nach Ansicht der Länderkommission ist diese Art der Umkleidung als Eingriff in die Intimsphäre zu qualifizieren und mit einer Durchsuchung unter Entkleidung, welche in § 64 JStVollzG geregelt ist, zu vergleichen. In beiden Fällen besteht der Eingriff darin, dass sich der Gefangene vor einer anderen Person entkleiden muss. Des Weiteren haben beide Maßnahmen das Ziel, zu verhindern, dass der Gefangene unerlaubte Dinge in die Einrichtung einbringt. Die Umkleidung ist somit nur unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen des § 64 JStVollzG durchzuführen.

Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung stellen nach Ansicht des BVerfG einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.<sup>1</sup> Sie dürfen nicht routinemäßig, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden.<sup>2</sup> Um dieser Voraussetzung gerecht zu werden, müssen allgemeine Anordnungen über ein vollständiges Entkleiden bei Durchsuchungen, unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen.

Als Rechtsgrundlage für allgemeine Durchsuchungsanordnungen unter vollständiger Entkleidung kommt in Schleswig-Holstein § 64 Abs. 3 JStVollzG in Betracht. Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts<sup>3</sup> ist fraglich, ob diese Vorschrift den von der Rechtsprechung geforderten notwendigen Ermessensspielraum belässt.<sup>4</sup>

Es sollte sichergestellt werden, dass Anordnungen zur Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung immer einen Ermessensspielraum im Einzelfall bezüglich der Notwendigkeit der Entkleidung eröffnen.

## III Ärztliche Untersuchung

### *I Anwesenheit von Bediensteten*

Die stellvertretende Anstaltsärztin berichtete der Besuchskommission, dass bei ihren medizinischen Untersuchungen zwei Beamtinnen oder Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes im Be-

<sup>1</sup> BVerfG, Beschl. v. 10.7.2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 15 f. - juris, m.w.N.

<sup>2</sup> BVerfG, a.a.O., Rn. 16; unter Verweis auf EGMR, *van der Ven ./ Niederlande*, 50901/99, 4.2.2003, Rn. 62, u.a.

<sup>3</sup> BVerfG, Beschl. v. 10.7.2013, 2 BvR 2815/11.

<sup>4</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss eine vergleichbare Regelung des baden-württembergischen JVollzGB als mit dem Grundgesetz vereinbar erachtet, da sie, im Gegensatz zur schleswig-holsteinischen Vorschrift, auch bei Vorliegen einer allgemeinen Anordnung zur Durchsuchung einen Ermessensspielraum belässt. § 64 Abs. 3 JVollzGB III BW lautet: „Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Justizvollzugsanstalt nach Absatz 2 durchsucht werden können“ (eigene Hervorhebung). Das Verfassungsgericht bezog sich auf die Erwägungen des baden-württembergischen Gesetzgebers, der erläuterte, dass bei Gefangenen von einer Durchsuchung unter Entkleidung abgesehen werden kann, wenn die Gefahr des Einschmuggelns als besonders fernliegend erscheint.

handlungsraum anwesend seien. Auf telefonische Nachfrage erklärte der Anstaltsarzt, dass bei seinen Untersuchungen keine Bediensteten im Raum seien. Er halte dies im Hinblick auf das Arztgeheimnis für problematisch und darüber hinaus für nicht erforderlich. Wenn im Einzelfall die Anwesenheit einer weiteren Person angezeigt sei, könne er auf Pflegerinnen oder Pfleger zurückgreifen.

Die Länderkommission teilt die Einschätzungen des Anstaltsarztes. Die Länderkommission empfiehlt mit Verweis auf das Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Arzt, auf die Anwesenheit von Bediensteten bei medizinischen Untersuchungen zu verzichten.

## 2 Verständigungsschwierigkeiten

Verständigungsprobleme lägen nach Aussage der stellvertretenden Anstaltsärztin in der Regel nicht vor. Wenn dies doch der Fall sei, behelfe sie sich mit einem anderen Gefangenen oder Bediensteten, der übersetzen würde. Dolmetscher würden nicht hinzugezogen.

Grundsätzlich sind Bemühungen der Jugendanstalt, Verständigungsschwierigkeiten mit Gefangenen oder Bediensteten unkompliziert zu lösen, zu unterstützen. Die Übersetzung bei einer ärztlichen Untersuchung durch einen Mithäftling oder Bediensteten der Einrichtung ist aus Gründen der Vertraulichkeit allerdings nicht geeignet. Vielmehr muss gegebenenfalls auf externe Sprachmittler zurückgegriffen werden. In Bayern läuft derzeit ein Versuchsprojekt, in dem Dolmetscher per Video zugeschaltete werden. Die ersten Rückmeldungen sind positiv. Im Notfall kann das Gespräch auch per Telefon übersetzt werden oder eine Übersetzungsapplikation, wie in der Jugendanstalt Hameln, genutzt werden.

Bei ärztlichen Gesprächen sollten keine anderen Gefangenen oder Bediensteten zur Übersetzung hinzugezogen werden. Die Vertraulichkeit des ärztlichen Gespräches muss gewahrt bleiben.

## **E Weiteres Vorgehen**

Die Länderkommission bittet das Schleswig-Holsteinische Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 28. Juni 2016